

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der städt. Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts, übrige Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner durch die Einziehung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde oder die Einziehung eine unbillige Härte wäre.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung einer Gebühr unterbleiben oder eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 40,00 EUR |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Gebeinen (Überreste von Verstorbenen) oder Aschenresten | 50,00 EUR |

(2) Die Satzung der Stadt Aulendorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils gültigen Fassung findet ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 6 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

- | | |
|---|------------|
| 1.1 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | |
| 1.1.1 in Normallage | 700,00 EUR |
| 1.1.2 in Tieflage | 840,00 EUR |
| 1.2 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 510,00 EUR |
| 1.3 von Tot- und Fehlgeborenen | 370,00 EUR |

2. für die Beisetzung

- | | |
|----------------|------------|
| 2.1 einer Urne | 370,00 EUR |
|----------------|------------|

3. für die Überlassung eines Reihengrabes (Einzelgrab)

- | | |
|---|--------------|
| 3.1 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 905,00 EUR |
| 3.2 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 400,00 EUR |
| 3.3 Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief, ohne Beet | 905,00 EUR |
| 3.4 Zuschlag für Pflegeaufwand zu Ziff. 3.3 für die Dauer von 20 Jahren | 1.400,00 EUR |
| 3.5 Zusätzliche Urne in einem Reihengrab in den ersten 5 Jahren | 400,00 EUR |

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 4.1 anonymes Urnenreihengrabs | 390,00 EUR |
|-------------------------------|------------|

5. für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes

Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 15 Jahren

5.1 Urnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	1.500,00 EUR
5.2 Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	810,00 EUR
5.3 Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 4 Urnen)	1.500,00 EUR
5.4 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.3 für die Dauer von 15 Jahren	450,00 EUR
5.5 Rasenurnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	810,00 EUR
5.6 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.5 für die Dauer von 15 Jahren	450,00 EUR
5.7 Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab inklusive Grabmal für die Anbringung der Namenstafel	390,00 EUR
5.8 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.7 für die Dauer von 15 Jahren	300,00 EUR
5.9 Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	3.900,00 EUR
5.10 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 5.9 für die Dauer von 15 Jahren	630,00 EUR

6. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:

- 6.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.10
6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

7. Anbringung einer Namenstafel

7.1 an Grabmahl für Urnenwahlgrab-Gemeinschaftsbaumgrab	240,00 EUR
7.2 an Grabmahl für Urnenwahlgrab-Familienbaumgrab	220,00 EUR

8. für die Überlassung eines Wahlgrabes

Erwerb des Nutzungsrechts auf die Dauer von 20 Jahren

8.1 Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	1.800,00 EUR
8.2 Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.630,00 EUR
8.3 Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief	4.540,00 EUR
8.4 Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief (mit Beet)	1.800,00 EUR
8.5 Zuschlag Pflegegebühr zu Ziffer 8.4 für die Dauer von 20 Jahren	2.800,00 EUR

9. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:

- 9.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 8.1 bis 8.5
9.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

10. für die Herstellung

10.1 des Grabsteinfundaments für ein	
10.1.1 Urnenwahlgrab	190,00 EUR
10.2 der Grabeinfassung (Trittplatten) für ein	
10.2.1 Reihengrab	420,00 EUR
10.2.2 Urnenwahlgrab	330,00 EUR
10.2.3 Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	520,00 EUR
10.2.4 Rasenwahlgrab, einfachbreit, doppeltief	640,00 EUR
10.2.5 Rasenreihengrab, einfachbreit, einfachtief	640,00 EUR

11. für die Benutzung

11.1 der Aussegnungshalle	220,00 EUR
11.2 des Aufbahrungsraumes mit Kühleinrichtung je angefangener Tag	88,00 EUR

12. für sonstige Verrichtungen, z. B. Leichenbesorgung, Umbettung, Leichenöffnung, Grabräumungen, Kostenersatz nach Arbeitszeitaufwand, Material und Fremdleistungen zuzüglich eines Zuschlags von 20 Prozent

13. Durchführung Trauerfeier

13.1 für Urne oder Sarg 100,00 EUR

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01.05.2017 außer Kraft.

Aulendorf, 03.06. 2019

Matthias Burth
Bürgermeister